

Anlage zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine med. Rehabilitationsmaßnahme für Mütter und Väter auch in Form einer Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme zur Vorlage bei der Beihilfefestsetzungsstelle.

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite und füllen Sie den Vordruck deutlich lesbar aus! Benutzen Sie bei Platzmangel ggf. ein gesondertes Blatt!

Elternteil	Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum
Kind 1	Name, Vorname, Geburtsdatum
	<input type="checkbox"/> Behandlungsbedürftiges Begleitkind <input type="checkbox"/> Nicht behandlungsbedürftiges Begleitkind
Kind 2	Name, Vorname, Geburtsdatum
	<input type="checkbox"/> Behandlungsbedürftiges Begleitkind <input type="checkbox"/> Nicht behandlungsbedürftiges Begleitkind
Anschrift	

Die vorbezeichnete(n) Person(en)

wurde(n) von mir ärztlich untersucht am _____.

steht/stehen in meiner ärztlichen Behandlung seit _____.

Beschwerden:	
Elternteil	
Kind 1	
Kind 2	
Als Befunde aus den letzten 12 Monaten, die die folgende Diagnose stützen, sind gegen Rückgabe beigefügt (z. B. Röntgen, EKG, Blutbild, Grundumsatz, ärztl. Spezialbefunde):	
Elternteil	
Kind 1	
Kind 2	
Diagnosen:	
Elternteil	
Kind 1	
Kind 2	
Bisherige Behandlungen (Dauer und Erfolge, ambulant, stationär; falls bereits Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind die Entlassungsberichte beizufügen):	
Elternteil	
Kind 1	
Kind 2	

Ist ein Unfall oder ein nach dem BVG anerkanntes Versorgungsleiden die Ursache für die vorbezeichneten Beschwerden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: nähere Angaben		

Nachdem die bisher eingesetzten therapeutischen Mittel am Wohnort oder in seinem Einzugsbereich keine Aussicht auf erfolgreiche Behandlung mehr bieten, ist folgende Maßnahme medizinisch notwendig und erfolgversprechend:		
<input type="checkbox"/> eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme		<input type="checkbox"/> eine Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme
Die Maßnahme soll durchgeführt werden in (Ort und Bezeichnung der Einrichtung)		

Nur auszufüllen bei einer Mutter-Kind-oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme für nicht behandlungsbedürftige Begleitkinder!		
<input type="checkbox"/> Die Einbeziehung des Kindes/der Kinder ist für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung!		
Begründung:		

Ist wegen der Schwere der Erkrankung eine Begleitung während der Fahrten zur bzw. von der Behandlungsstätte erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde in den letzten 4 Jahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme (außer Anschlussrehabilitation) beendet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: Lag eine schwere, eine Krankenhausbehandlung erfordernde Erkrankung vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bestand die Notwendigkeit einer sofortigen Einlieferung der oder des Kranken zur stationären Behandlung in eine Rehabilitationseinrichtung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist wegen einer schweren chronischen Erkrankung bzw. eines schweren chronischen Leidens aus zwingenden medizinischen Gründen eine Mutter-Kind oder Vater-Kind-Rehabilitation in einem kürzeren Zeitraum notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Für eine -Rehabilitationsmaßnahme von Lehrkräften gilt Folgendes:	
Für beihilfeberechtigte Lehrkräfte, ist die Frage, wann die Heilmaßnahme durchzuführen ist, besonders wichtig. Auf Weisung des Nds. Kultusministeriums sind Rehabilitationsmaßnahme, sofern aus ärztlicher Sicht kein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch über steigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).	
<input type="checkbox"/> Die Maßnahme ist sofort durchzuführen	<input type="checkbox"/> Die Maßnahme ist unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Es wird ausdrücklich bescheinigt, dass die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung/Heilmaßnahme (am Wohnort oder in seinem Einzugsbereich) mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift der Ärztin oder des Arztes
------------	--

- Hinweise für die begutachtende Ärztin oder den begutachtenden Arzt:**
- Die Rehabilitationsmaßnahme setzt eine stationäre Behandlung in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder eine andere nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als gleichwertig anerkannte Einrichtung voraus. Um eine gleichwertig anerkannte Einrichtung handelt es sich, wenn ein Versicherungsvertrag nach § 111 a SGB V zwischen der Einrichtung und der gesetzlichen Krankenkasse besteht.
 - Die Rehabilitationsmaßnahme muss vor Beginn ärztlich verordnet werden.
 - Die Rehabilitationsmaßnahme bedarf vor deren Beginn der beihilferechtlichen Anerkennung (Anerkennungsverfahren). Die Beihilfefestsetzungsstelle erkennt die Notwendigkeit an, wenn die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist, eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort oder einer wohnortnahen Einrichtung für die Erreichung der Rehabilitationsziele wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind und die Einrichtung, in der die Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden soll, geeignet ist.
 - In den letzten vier Jahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBhVO, ausgenommen eine Maßnahme der Anschlussrehabilitation, durchgeführt und beendet worden sein. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf von vier Jahren aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.
 - Wenn allein das Kind behandlungsbedürftig ist, handelt es sich nicht um eine Mutter-Kind-oder Vater-Kind Rehabilitationsmaßnahme. In diesem Fall ist eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für das Kind zu beantragen.